Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Lehre

<u>urn:nbn:de:bsz:31-327074</u>

Die Synote bat es fich zu einer heiligen Pflicht gemacht, fowohl bie ibr von Groff. Dberfirchenrath vorgelegten, als auch Die burch die Diocefansunoben ober burch Mitglieder ber Generals Synobe in Anregung gebrachten Gegenstände mit allem Ernft und aller Bewiffenhaftigfeit zu berathen. Das Refultat ihrer Berathungen legt fie nun in ihrem unterthanigften Sauptbericht Guer Roniglichen Sobeit ehrfurchtsvoll vor.

Rach ber Ratur ber in Berathung gezogenen Gegenftante gerfällt Diefer unfer Sauptbericht in Die vier Saupttheile:

- 1. von ber Lebre.
- 2. vom Gultus.
- 3. bon ber Berfaffung.
- 4. vom Rirdenvermögen.

I. Die Lehre.

Es find auf Befehl Guer Roniglichen Sobeit ber Synote Borlagen gemacht worden: theils über ben Befenntnifffand ber evang.sprotestantischen Kirche im Großbergogthum Baben im Allgemeinen, theils über bie firchlichen Lehrbücher insbesondere. In Begiehung auf Beides baben wir unterthanigft Bericht ju erftatten.

A. Der Bekenntnigftand.

Der Befenntnifftand ber evang. Rirche unferes Landes war feit einer Reihe von Jahren vielfach bezweifelt und angefochten. Die erfte Beranlaffung bagu war bie Union, um beren willen von außen ber zuerft und fpater auch in ber Landesfirche felber manche Rlagen und Unflagen wiber unfere Rirche und ihre Behörde laut wurden. Sogar Anfange einer firchlichen Spaltung bes Befennt niffes haben nicht gefehlt. Die General-Synobe von 1821 hatte im S. 2 ber Unions-Urfunde ben Befenntnigftand ber vereinigten Rirche allerdings ausgesprochen; aber biese Bestimmung hat fo vericbiebene Auffaffungen gefunden, bag manche Bezirksipnoten um genauere Erläuterung gebeten haben, bamit nicht eine Unflarbeit und Rechtsunsicherheit in Diefem Puntt ber gebeihlichen Fortent widelung unferer Landesfirche ichaten moge. Der Großh. Dberfirchenrath mar fomit in ber Nothwendigfeit, von ber General

limite et

Millen

in thi

hieibeit

Mir I

Wife o

laktite

Un İm

60

ber

alte

ober

Bebe feit

gung Befe

in b

nam

feji

Rird

ten 1

Gro

Dei

ben .

th 1

diedo

3

than

Dur

und

Synobe eine Behandlung biefes Gegenstandes zu fordern. Die von bemfelben gemachte Borlage ebensowohl in dem Geist christlicher Glaubensfreiheit und Bekenntniffestigkeit, als firchenregimentlicher Weisheit abgefaßt, wie sie einer solchen Behörde gebührt, hat zu tief eingehenden Berathungen über das Berhältniß ber heiligen Schrift und der Kirchenbekenntnisse, sowie über Lehrordnung und Lehrfreiheit Anlaß gegeben.

it erni

1, 15 1

er Beren

e Erst u Bendun

Pit-ist

ME SHI

dial)

山勢

2.31

1 170

inti i

side.

pile!

er po

and a

额

01 P

entif

1 10 5

ion o

Ob

Auf Grund derfelben hat die General-Synode nachfolgende Beschlüsse gefaßt, um beren zu ihrer Rechtsfräftigkeit erforderliche Allerhöchste Genehmigung sie Euer Königliche Hoheit unterthänigst bittet.

Bur Beseitigung ber über ben Sinn bes S. 2 ber Unions-Urfunde entstandenen Zweifel und der daraus entssprungenen Migdeutungen besichließt bie GeneralsSynode:

Die vereinigte evangel.protestantische Rirche im Groß: bergogthum Baten grundet fich auf bie beilige Schrift alten und neuen Testaments als bie alleinige Quelle und oberfte Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und halt unter voller Unerfennung ihrer Geltung feft an ten Befenntniffen, welche fie ihrer Bereini= gung zu Grunde gelegt hat. Diefe in Geltung ftehenden Befenntniffe find die noch por ber wirklichen Trennung in ber evangelischen Rirche erschienenen, und unter biefen namentlich und ausdrudlich: Die augsburgifche Confeffion, als bas gemeinsame Grundbefenntnig ber evangel. Rirche Deutschlands, sowie bie besonderen Bekenntniffdrif= ten ber beiben früher getrennten evangel. Confessionen bes Großherzogthums, ber Ratechismus Luthers und ber Beidelberger Ratechismus, in ihrer übereinstimmenben Bezeugung ber Grundlehren heiliger Schrift und bes in ben allgemeinen Befenntniffen ber gangen Chriftenbeit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnisstandes ber evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschuur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ift, wird eben badurch zugleich,

im Einklang mit ber gangen evangel. Rrche, bas Recht bes freien Gebrauchs ber beiligen Schrift, fowie ber im beiligen Beift gemiffenhaft zu übenden Erforichung berfelben anerkannt, und fur alle Glieber ber Rirche, insbefondere aber fur ihre mit bem Lehramte betrauten Diener Die Pflicht ausgesprochen, fich folder Schrifterforidung unausgefest zu befleifigen.

B. Die kirchlichen Lehrbücher.

Bas die firchlichen Lebrbucher betrifft, fo fonnte die Spnote nicht verfennen, bag burch ben von bem Großb. Dberfirchenrath vorgelegten Entwurf eines Ratedismus und einer biblifden Geicbichte einem tief gefühlten Bedürfnig ber Landestirche entsprochen fprangenen Diegentungen befielben beschliege bie in grund

1. Der Ratedismus.

Der bisherige Lantesfatechismus fonnte, wie nach bem Urtheil bes Großh. Dberfirchenrathe, fo auch nach tem ber General-Synote nicht langer mehr genugen. Die bei Ausarbeitung bes Entwurfs eines neuen Ratechismus befolgten Grundfate ericbienen ber Synobe als bie richtigften und zwedmäßigften, fo baß fie nicht zweifeln fann, ber neue Ratechismus werbe ein Gegen fur unfere Rirche werben. Derfelbe trägt bie evang. Lebre in gedrangter Rurge, faft ausschließlich mit ben Worten ber altern Confessionsfatechismen in flarer und forniger Weise vor. Rur minder wesentliche Abandes rungen, welche aus bem Commissionsbericht und aus den Protofollen entnommen werben wollen, hielt bie Synote fur nöthig, und legt nun biefen neuen Ratechismus Guer Königlichen Sobeit mit ber unterthänigsten Bitte bor:

"bemfelben die verfaffungemäßig erforberliche bochfte Sanc "tion zu ertheilen, und beffen baldmöglichfte Ginführung "zum Gebrauch in ben evangel. Schulen, beim Confir-"mandenunterricht und bei ben Sonntagefatechifationen "anzuordnen."

2. Die biblifche Gefchichte.

Nicht minder begrußte die Synobe mit Freuden ben ihr vor

rinira 6

finnte a

hmigte a kilige

il in !

四 五

idenina diumen

bilien (minida

un beic

Die

.(.,6

1,83

fi fi

Phoriae

DESCRIPTION OF THE PARTY OF THE

l Gejang!

地世明

Marigita

philip

AD

Die ef

His Gr

of not se

alat c

of party denim'i

Out to

n Eu Intention gelegten Entwurf eines Lehrbuchs ter biblischen Geschichte. Sie erkannte an, daß ein solches Lehrbuch den Kindern ter mittleren Unterrichtsstuse, für welche dasselbe bestimmt ist, die Erzählungen der heiligen Schrift rein und ohne jede Zuthat zu geben habe, sowohl in Beziehung auf den Inhalt, als in Beziehung auf die Form. Wenn das bisher im Gebrauch gewesene Lehrbuch dieser Forderung nicht in gehöriger Weise entspricht, so ist dieß dagegen wolltommen der Fall bei dem neuen, von der Synode gründlich geprüften Entwurf. Auch hier wurden nach Ausweis des Commissionsberichtes und der Prototolle nur minder wesentliche Aendesrungen beschlossen.

Die unterthänigste Bitte ber General Synode geht nun dahin: "Guer Königliche Hoheit wolle bem neuen Lehrbuche ber "biblischen Geschichten die höchste Sanction ertheilen und "dessen baldmöglichste Einsührung zum Gebrauch in ben "evangel. Schulen anordnen."

II. Cultus.

Es sind von Großt. Oberfirchenrath der Synode zwei hierber gehörige Borlagen gemacht worden, deren erste die Gottesbienstordnung unserer Landesfirche im Allgemeinen, deren zweite das Gesangbuch betrifft. Außerdem sind noch Beschlüsse gefaßt worden in Beziehung auf einzelne Gultushandlungen, so daß unser unterthänigster Hauptbericht auch im II. Theil wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt.

A. Die Gottesdienftordnung und das Gesangbuch.

1. Die Gottesdienftordnung.

Die ebenso umfassente, als gründliche und gediegene Borlage bes Großt. Oberkirchenraths über bie Gottesdienstordnung tonnte von der General-Synode nicht anders als mit dem lebhastesten Dank entgegen genommen werden. Die mit Prüsung dieser Borlage beauftragte Commission hat auf Grund berselben eine Sonntagsgottesdienstordnung entworfen, welche von der Synode angenommen wurde, daher dieselbe unterthänigst beantragt:

"Euer Königliche Hoheit wolle ber auf Grund ber Vor-Berhandlungen ber General-Spnobe III. 63

bui Se

tin iii

ral Sea Game

MI ES

拉河

Sirk.

が記り

hill

山山

100